



Auszug aus der Satzung
§ 3 Beitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.
Der Beitrag ist bis zum 31. März des Kalenderjahres
auf ein angegebenes Vereinskonto zu überweisen.
Ist eine Mahnung erforderlich,
so werden Mahngebühren erhoben.

SATZUNG

§ 11 Sportjugend

- a) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- b) Alles andere regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem wirksamen Aufhebungs-Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach erfolgter Abwicklung verbleibende Vermögen unwiderruflich an die

Lebenshilfe für geistig Behinderte

Ortstelle Wuppertal e.V. Cronenberg
Werkstätten und Wohnstätten für Behinderte
gemeinnützige GmbH
Heidestraße 72 / Hauptstraße 14
42349 Wuppertal-Cronenberg

mit der ausdrücklichen Bestimmung, es ausschließlich für Zwecke der Leibesübungen und der Jugendpflege zu verwenden.

MÄNNER TURN VEREIN 1861 ELBERFELD EV

Neufassung der Satzung vom 26. Januar 1991

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen
MÄNNER TURN VEREIN 1861 ELBERFELD EV
und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 1399 eingetragen worden.
Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Insbesondere durch planmäßige Pflege vielseitiger Leibesübungen den Körper der Mitglieder zu kräftigen, die Betreuung der Jugend sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Die Farben des Vereins sind Schwarz / Gelb.

§ 2 Mitgliedschaft : Beginn und Ende

1. Der Verein hat :
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahren alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinder-Abteilungen zusammengefasst. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung des Vereins. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt :
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.Der Ausschluss erfolgt durch den Ältestenrat.
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein führt als Mitglieder :
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die sich verwaltungsmäßig und sportlich innerhalb des Vereins betätigen. Passive Mitglieder sind nur solche, die durch ihre Beiträge den Verein fördern. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch Bestätigung des Ältestenrates ernannt. Hierzu werden besonders verdienstvolle Mitglieder vorgeschlagen. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Förderern des Vereins zuteil werden. Mitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, wird eine besondere Anerkennung zuteil.
2. Den Anordnungen der Übungsleiter bzw. den Übungsleiterinnen sowie den Turnhallen- und Sportplatz-Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Abteilungsleiter und -leiterinnen bzw. die Begleiter der Kinder- und Jugend-Abteilungen bilden mit dem Jugendwart den Jugendausschuss. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller die Jugend betreffenden fachlichen Aufgaben.
4. Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen öffentlich. Erfolgen bei den Wahlen der einzelnen Posten mehrere Vorschläge, so entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Diese kann durch Versammlungs-Beschluss öffentlich oder geheim durchgeführt werden. Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
5. Es wird jedem Mitglied zur Pflicht gemacht, mit den zur Verfügung stehenden Geräten sowie der Sportkleidung sorgfältig umzugehen.

§ 5 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

In den ersten drei Monaten des Kalenderjahres findet die Mitgliederversammlung statt. Die Einladungen hierzu haben mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Besondere Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Punkte der Tagesordnung sind :

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Jahr.
2. Bericht über die Kassengeschäfte für das abgelaufene Jahr.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Genehmigung des Haushalts-Vorschlages für das folgende Jahr.
6. Beschlussfassung über Anträge.
7. Neuwahl des engeren und erweiterten Vorstandes, Ältestenrates und der Kassenprüfer.
8. Verschiedenes.

Der geschäftsführende Vorstand hat den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr zu berichten und Rechenschaft abzulegen. Dieser Rechenschaftsbericht hat sich auf alle Gebiete des Vereinslebens zu erstrecken (insbesondere Geschäftsführung, Kassenbericht). Die von der Mitgliederversammlung erteilte Entlastung spricht dem Vorstand für seine Tätigkeit das Vertrauen aus und gilt als Bestätigung des Vorstandes. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gefasste Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich aufzunehmen. In besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand ebenfalls eine solche Versammlung einzuberufen. Für Satzungs-Änderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungs-Bestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) gewählt. Die Wiederwahl derselben Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem engeren Vorstand
- c) dem erweiterten Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an :
 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender.
2. Dem engeren Vorstand gehören an :
Kassierer, Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, Pressewart und Sozialwart.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an :
Die Leiter der einzelnen Abteilungen.

Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden turnusmäßig für zwei Jahre, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes für ein Jahr gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereins-Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt die gesamte Verwaltung des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er kann durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 7 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese müssen mindestens drei Jahre Mitglied im Verein sein und sollen nicht dem Vorstand angehören. Zu den Obliegenheiten des Ältestenrates gehören : Zuerkennung von Ehrungen, Schlichtung von Streitigkeiten und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, von denen jeweils einer nach einem Jahr ausscheiden muss und durch Neuwahl ersetzt wird. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben im Laufe des Geschäftsjahres das Recht die Kassenverhältnisse zu prüfen.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Sporthallen und den Räumen des Vereins.

d) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
Der Mitgliedsausweis ist an den Verein zurück zu geben. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufsrecht an den Ältestenrat besteht jedoch nicht.

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt :
- a) wenn es trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereins-Satzung oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

§ 3 Beitrag

1. Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Außerdem ist einmal jährlich ein Beitrag zur Versicherung zu leisten. Mit diesem Beitrag ist das Mitglied gegen Unfall, Invalidität oder Tod nach den Gesetzen der Versicherung beim Sport versichert.
3. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird gesondert geregelt.
4. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.
Der Beitrag ist bis zum 31. März des Kalenderjahres auf ein angegebenes Vereinskonto zu überweisen. Ist eine Mahnung erforderlich, so werden Mahngebühren erhoben.

§ 4 Verwaltung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein verwaltet sich durch :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand